

## Artikel 1 - ALLGEMEINES

Definitionen:

<b>Vertrag:</b>	Jede Vereinbarung und/oder Rechtshandlung zwischen IMCD und dem Käufer in Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten durch den Käufer von IMCD.
<b>Geschäftstag:</b>	Bezeichnet einen Tag (der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist), an dem die Banken in der Schweiz für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
<b>IMCD:</b>	IMCD Switzerland AG, mit dem statutarischem Sitz Hufgasse 10, 8008 Zürich, Schweiz.
<b>Rechte an geistigem Eigentum:</b>	Bezeichnet alle Patente, Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, Dienstleistungsmarken, Handels-, Geschäfts- und Domainnamen, Rechte an Darbietungen und Aufmachungen, Rechte an Goodwill oder an Klagen wegen unerlaubter Vervielfältigung, Rechte hinsichtlich unlauteren Wettbewerbs, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Topographierechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (einschliesslich Know-how und Geschäftsgeheimnisse) und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum, jeweils unabhängig davon, ob sie registriert oder nicht registriert sind, und einschliesslich aller Anträge auf und Verlängerungen oder Erweiterungen solcher Rechte sowie aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen weltweit.
<b>Käufer:</b>	Jede juristische oder natürliche Person (einschliesslich deren Rechtsnachfolger), welche eine Vereinbarung mit IMCD abschliessen möchte, abschliesst oder abgeschlossen hat, sowie jede juristische oder natürliche Person (einschliesslich deren Rechtsnachfolger), an welche IMCD Produkte liefert oder geliefert hat.
<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen:</b>	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IMCD.

- 1.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, (wobei "schriftlich" jede lesbare Wiedergabe von Wörtern bedeutet, die in dauerhafter und greifbarer Form geliefert werden, einschliesslich PDF-Dateien, die per E-Mail übermittelt werden (aber keine einfache E-Mail)), gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Angebote und Kostenvorschläge von IMCD, für den Vertrag und für alle Handlungen und Rechtsgeschäfte zwischen IMCD und dem Käufer unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Käufer aufzuerlegen oder einzubeziehen versucht oder die durch Handel, Gewohnheit, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert sind, einschliesslich Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers (falls anwendbar).
- 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und von den vertretungsberechtigten Personen sowohl des Käufers als auch von IMCD unterzeichnet wurden.
- 1.3 Für den Fall von Widersprüchen geht die Formulierung im Vertrag gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rang vor.
- 1.4 IMCD kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und nach eigenem Ermessen ändern und der Käufer ist an die neueste Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden. Die neueste Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann online unter [www.imcdgroup.com](http://www.imcdgroup.com) abgerufen werden.

## Article 2 - ANGEBOTE, VEREINBARUNGEN UND SICHERHEITEN

- 2.1 Alle Angebote, Kostenvorschläge und Preisvorschläge seitens IMCD gelten unter Vorbehalt des Vertragsabschlusses und können unabhängig von einer Annahmefrist jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.
- 2.2 Ein Vertrag kommt mit der rechtzeitigen schriftlichen Annahme des Angebots, des Kostenvorschlags bzw. des Preisvorschlags von IMCD durch den Käufer zustande. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande, die der Käufer mit der Annahme des Angebots, des Kostenvorschlags bzw. des Preisvorschlags von IMCD als akzeptiert genehmigt. IMCD ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Käufer zum Zwecke der Abgabe eines Angebotes, eines Kostenvorschlags oder eines Preisvorschlags gemachten Angaben zu verlassen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Beschreibung und Menge der Produkte.
- 2.3 Der Käufer anerkennt, dass er sich nicht auf irgendwelche Erklärungen, Versprechungen oder Zusicherungen verlassen kann, die von oder im Namen von IMCD abgegeben wurden, die nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind.
- 2.4 Gezeigte oder zur Verfügung gestellte Muster, Abbildungen, Beschreibungen und Modelle dienen lediglich der Veranschaulichung, ohne dass die Produkte mit diesen Mustern, Abbildungen, Beschreibungen und Modellen übereinstimmen müssen. Geringfügige Abweichungen in den angegebenen Massen, Gewichten, Stückzahlen, Farben und sonstigen Produkteigenschaften gelten nicht als Mangel. Ob Abweichungen geringfügig sind, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung.
- 2.5 IMCD ist jederzeit berechtigt, vor Beginn oder Fortführung seiner Leistungen vom Käufer Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag zu verlangen. Die Sicherheit ist in der von IMCD nach eigenem Ermessen festgelegten Weise zu leisten.
- 2.6 Hat der Käufer nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach diesbezüglicher Aufforderung in der von IMCD vorgegebener Art Sicherheit geleistet, werden alle vom Käufer gegenüber IMCD geschuldeten Beträge in voller Höhe und sofort fällig, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.
- 2.7 Jede Änderung eines Vertrags bedarf der Schriftform.

## Article 3 - LIEFERUNGEN

- 3.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten alle Lieferungen der Produkte "Ab Werk" (Incoterms EXW) an dem Ort, den IMCD dem Käufer von Zeit zu Zeit schriftlich anzeigt.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt gemäss den Definitionen der Incoterms in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Incoterms sind die Incoterms vorrangig gültig.
- 3.3 Die Gefahr betreffend die gekauften Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Zeitpunkt des Wareneingangs am Lieferort, selbst wenn der Käufer die Lieferung nicht annimmt. Bei Lieferung "Ab Werk" ist der Zeitpunkt der Lieferung jener Zeitpunkt, an welchem IMCD dem Käufer schriftlich mitteilt, dass die gekauften Produkte zur Abholung bereitstehen.
- 3.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten der angegebene Liefertermin, Lieferzeitpunkt oder Zeitraum nur als Richtwerte. Die blosse Tatsache, dass IMCD den dem Käufer angegebenen Liefertermin, Lieferzeitpunkt oder Lieferzeitraum überschreitet, stellt keine Vertragsverletzung dar, führt nicht zu einem Verzug oder einer Haftung gegenüber dem Käufer und berechtigt den Käufer nicht zur Kündigung des Vertrags oder zu

- einem anderen Rechtsmittel wegen Vertragsverletzung.
- 3.5 Ist eine Lieferfrist nicht ausdrücklich vereinbart, so werden die Produkte innerhalb einer angemessenen Lieferfrist geliefert.
- 3.6 IMCD ist jederzeit berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und solche Teilleistungen separat in Rechnung zu stellen.
- 3.7 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht an oder holt er bei Lieferung "Ab Werk" die gelieferten Produkte nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Lieferung und/oder in der von IMCD festgelegten Weise ab, befindet sich der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. IMCD ist in einem solchen Fall berechtigt, den vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen. IMCD ist dann auch berechtigt, unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach geltendem Recht, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern, wobei alle sich daraus ergebenden Kosten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Zollerhöhungen, Abgaben, Prämien, Steuern und Gebühren, vom Käufer zu tragen sind.
- 3.8 Entsteht eine in Artikel 3.7 beschriebene Situation und nimmt der Käufer die Produkte trotz angemessener Fristsetzung durch IMCD nicht oder nicht rechtzeitig an/ab, ist IMCD unbeschadet seiner sonstigen Rechte gemäss geltendem Recht, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dem Vertrag berechtigt:
- (a) die Produkte bis zur tatsächlichen Lieferung/Abholung zu lagern und dem Käufer die entsprechenden Kosten (einschliesslich Abwicklung und Versicherung) für die Lagerung in Rechnung zu stellen; und/oder
  - (b) die Produkte zu dem im relevanten Zeitpunkt bestmöglich erzielbaren Preis zu verkaufen und (nach Abzug aller entsprechenden Lager- und Verkaufskosten) dem Käufer einen allfälligen Überschuss über den vom Käufer bezahlten Preis anzurechnen oder dem Käufer eine mögliche Unterschreitung des im Vertrag festgelegten Preises in Rechnung zu stellen.

**Article 4 - PREISE**

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten alle Preise "Ab Werk". Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer ("MwSt."), der Kosten für den Transport und/oder Versand der Produkte, anderer im Zusammenhang mit der Lieferung entstandener Kosten, staatlicher Abgaben und/oder Steuern.
- 4.2 IMCD ist jederzeit berechtigt, seine Preise zu ändern, wobei bereits vereinbarte Preise nur dann geändert werden dürfen, wenn sich die den Preisen zugrundeliegenden kostenbestimmenden Faktoren nach Vertragsabschluss und vor der Lieferung geändert haben. Solche Preisänderungen sind dem Käufer mitzuteilen, berechtigen ihn aber nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Als kostenbestimmende Faktoren gelten insbesondere Rohstoffpreise, Lohnkosten, Sozialversicherungskosten, Steuern (einschliesslich Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben), Import- und Exportzölle, jeder Antrag des Käufers auf Änderung eines Abhol-/Liefertermins, jeder Antrag des Käufers auf Änderung der Menge oder der Art der bestellten Produkte oder jede Verzögerung, die durch Anweisungen des Käufers in Bezug auf die Produkte oder das Versäumnis des Käufers, IMCD angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen zu geben (falls zutreffend), verursacht wird, sowie Wechselkursschwankungen.

**Article 5 - TRANSPORTMITTEL UND VERPACKUNG**

- 5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verbleiben von IMCD zur Verfügung gestellte Mehrwegverpackungen jederzeit Eigentum von IMCD und sind nach Verwendung in einwandfreiem Zustand auf Kosten des Käufers an IMCD zurückzusenden. Darüber hinaus hat der Käufer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, IMCD ein Depot in der von IMCD mitgeteilten Höhe für die Rückgabe der zum Transport der Produkte an den Käufer verwendeten Verpackungen zu leisten. Wird die Mehrwegverpackung nicht in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, ist IMCD nicht mehr zur Rücknahme der Mehrwegverpackung verpflichtet, und das erhobene Depot wird nicht an den Käufer zurückerstattet. Darüber hinaus verfällt das Depot, wenn die von IMCD zur Verfügung gestellten Mehrwegverpackungen nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Lieferdatum zurückgegeben werden. Wenn es sich bei den Mehrwegverpackungen um Grosspackmittel handelt, wird dem Käufer ab 30 Tagen nach Lieferung zusätzlich zum Depot eine angemessene Miete in Rechnung gestellt. Diese Miete wird dem Käufer nach Rückgabe der Grosspackmittel an IMCD berechnet und in Rechnung gestellt. IMCD ist berechtigt, die Mietkosten vom Depot abzuziehen.
- 5.2 Das Beladen oder Befüllen von Transportmitteln und/oder Verpackungen, welche vom Käufer bereitgestellt werden, erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Sollte IMCD gleichwohl haften, so gelten die Bestimmungen des Artikels 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 5.3 IMCD ist berechtigt, das Beladen von Transportmitteln und/oder Befüllen von Verpackungen zu verweigern, wenn diese angemessene Sicherheitsanforderungen von IMCD nicht erfüllen. In diesem Fall haftet IMCD nicht für Kosten, die durch eine mögliche Verzögerung entstehen. Unter Kosten sind auch die in Artikel 3.7 aufgeführten Kosten zu verstehen.

**Article 6 - RETOUREN, REKLAMATIONEN UND RECHTSMITTEL**

- 6.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist IMCD nicht verpflichtet, Retouren vom Käufer anzunehmen. Werden Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens IMCD zurückgesandt, erfolgen Versand und Lagerung auf Kosten und Risiko des Käufers.
- 6.2 Das Risiko in Zusammenhang mit zurückgesandten Produkten liegt solange beim Käufer, bis IMCD sowohl die Retouren als auch die zurückgesandten Produkte schriftlich angenommen hat, wobei IMCD diese Annahme an Bedingungen knüpfen kann.
- 6.3 Der Käufer erkennt an und akzeptiert ausdrücklich, dass er verpflichtet ist, die Produktkonformität bei der Lieferung zu überprüfen, indem er auf dem Lieferschein, der vom Spediteur zu unterzeichnen ist, auf sichtbare Mängel hinweist - insbesondere in Bezug auf Menge, Qualität, Dokumentation und Kennzeichnung. Fehlt ein solcher (unterschiedlicher) Beleg, gelten die Produkte als endgültig angenommen und der Käufer kann keine nachträgliche Mangelhaftigkeit der gelieferten Produkte geltend machen, die bei der Lieferung mit der gebotenen Sorgfalt hätte festgestellt werden müssen.
- 6.4 Darüber hinaus hat der Käufer eine weitere wesentliche und materielle vertragliche Verpflichtung, unverzüglich (d.h. ohne unangemessene Verzögerung) und in jedem Fall vor jeder Nutzung und/oder jedem Weiterverkauf zu testen und effektiv zu bewerten, unter anderem, ob: (i) die Produkte (einschliesslich Muster und Modelle) den Spezifikationen entsprechen, wie sie im Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind; (ii) die Produkte und/oder die zugehörige technische Unterstützung und Informationen, wie sie im Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind, für die vom Käufer beabsichtigten Verwendungen und Anwendungen geeignet sind. Die Verpflichtung des Käufers, die gelieferten Produkte wie hier beschrieben zu prüfen, zu testen und zu bewerten, besteht unter anderem aus einer anwendungsspezifischen Analyse und umfasst mindestens die Prüfung der Eignung in technischer Hinsicht sowie in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt. Verstösst der Käufer gegen diese Verpflichtungen, kann er sich nicht auf daraus resultierende Mangelhaftigkeit und/oder Mängel an den gelieferten Produkten berufen.
- 6.5 Der Käufer ist verpflichtet, IMCD jeden entdeckten Mangel unverzüglich schriftlich mit einer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Unverzüglich bedeutet, dass Mängel spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Ablieferung oder - im Falle eines verdeckten Mangels (d.h. eines bei der Untersuchung nicht erkennbaren Mangels) - spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels angezeigt werden. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen verdeckter Mängel beträgt sechs (6) Monate ab Lieferung. Eine kürzere Verjährungsfrist gilt, wenn und soweit

- (i) zwischen den Parteien vereinbart und nach geltendem Recht zulässig, oder (ii) die Haltbarkeit oder das Verfallsdatum der Produkte - gemäss den Spezifikationen oder Etiketten auf Produkten - kürzer als sechs (6) Monate ist. Ferner muss der Käufer IMCD Zugang zu den mangelhaften Produkten gewähren, damit IMCD die mangelhaften Produkte selbst untersuchen kann, wofür der Käufer die Produkte bis zu dieser Untersuchung auf eigene Kosten ordnungsgemäss und in der Originalverpackung aufbewahren muss. Verstösst der Käufer gegen diese Verpflichtungen, kann er sich nicht auf eine daraus resultierende Nichtkonformität und/oder Mängel der gelieferten Produkte berufen.
- 6.6 Die Geltendmachung von Reklamationen entbindet den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.
- 6.7 Werden Reklamationen rechtzeitig und in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeldet und hält IMCD die Reklamationen nach billigem Ermessen für berechtigt, so hat IMCD die Wahl, Fehlmengen nachzuliefern oder Produkte als Ersatz für beanstandete Produkte zu liefern, oder Mängel zu beheben oder einen Preisnachlass zu gewähren. Durch die Erfüllung einer der genannten Möglichkeiten hat IMCD seine Gewährleistungsverpflichtung gemäss Artikel 7 vollständig erfüllt und ist nicht zu weiterem Schadenersatz verpflichtet. Ausgetauschte Produkte gehen in das Eigentum von IMCD über.

**Article 7 - GEWÄHRLEISTUNG**

IMCD gewährleistet gegenüber dem Käufer, dass die an den Käufer verkauften Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung mit den Spezifikationen übereinstimmen, wie sie ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind. Darüber hinaus übernimmt IMCD keine Gewährleistung, insbesondere keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung für die Marktfähigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Diese Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt. Die Geltendmachung der Gewährleistung entbindet den Käufer nicht von seinen Pflichten im Rahmen des Vertrags und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht im Falle einer Verletzung der Gewährleistungsbestimmungen dieses Artikels 7 der einzige Anspruch des Käufers darin, von IMCD die (Real) Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Gewährleistung zu verlangen.

**Article 8 - HAFTUNG**

- 8.1 IMCD haftet nicht für dem Käufer entstandenen Schaden, unabhängig davon, ob dieser Schaden auf die Nichterfüllung von Verpflichtungen von IMCD aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschliesslich der Gewährleistungspflichten gemäss Artikel 7) oder auf eine Handlung und/oder Unterlassung von IMCD zurückzuführen ist, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Schaden auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von IMCD zurückzuführen ist. IMCD haftet nicht für Schäden, die dem Käufer durch andere Personen entstehen, die auf Anweisung von IMCD handeln (Hilfspersonen).
- 8.2 Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, haftet IMCD in keinem Fall für (i) mittelbaren Schaden welcher Art auch immer, einschliesslich Folgeschäden, (ii) entgangenen Gewinn sowie (iii) nicht-materiellen Schaden, der dem Käufer oder Dritten aufgrund der Nichterfüllung des Vertrags durch IMCD oder eine Person, für welche IMCD gesetzlich haftet, entsteht.
- 8.3 IMCD haftet nicht für Schaden jeglicher Art, der entsteht, nachdem die von IMCD gelieferten Produkte behandelt und/oder verarbeitet wurden.
- 8.4 IMCD garantiert nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen, welche IMCD von seinem Lieferanten erhält, und haftet nicht für Schaden jeglicher Art und Form, der aus der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit solcher Informationen entsteht.
- 8.5 Der Käufer hat IMCD von allen Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Grund, im Zusammenhang mit dem Ersatz von Schäden, Kosten, Zinsen und/oder Verlusten, die im Zusammenhang mit den von IMCD an den Käufer gelieferten Produkten entstehen, zu entschädigen und schadlos zu halten, sofern und soweit der Käufer nicht nachweist, dass der Anspruch ausschliesslich in den Verantwortungsbereich von IMCD fällt.
- 8.6 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für alle juristischen oder natürlichen Personen, die IMCD zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag heranzieht.

**Article 9 - RECHTSKONFORMITÄT**

- 9.1 Der Käufer hat alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere Gesetze und Vorschriften in Bezug auf (a) Wettbewerbsrecht, (b) Bestechungsbekämpfung und Korruptionsbekämpfung, insbesondere den United States Foreign Corrupt Practices Act und den United Kingdom Bribery Act und (c) Gesetze in Bezug auf Exportkontrolle und Zollbestimmungen wie (i) die Regelungen betreffend von Embargos betroffene Länder, (ii) die Einschränkungen für den Verkauf von Produkten an Beschränkungen oder Verboten unterliegenden Kunden und Endverbraucher und (iii) die Regelung für die Kontrolle von Importen, Exporten, Transfer, Vermittlung und Transit von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter). Der Käufer darf die von IMCD gekauften Produkte weder direkt noch indirekt nutzen, verkaufen, versenden oder anderweitig an oder durch ein Land, eine Einrichtung oder eine Person weitergeben, die nach nationalen und internationalen Vorschriften verboten sind.
- 9.2 Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in diesem Artikel ist der Käufer verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Übereinstimmung mit dem IMCD-Verhaltenskodex einzuhalten. Der Käufer bestätigt, den IMCD-Verhaltenskodex gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Der IMCD-Verhaltenskodex ist unter der folgenden Website abrufbar: [www.imcdgroup.com](http://www.imcdgroup.com).
- 9.3 Der Käufer hat sicherzustellen, dass alle Dritten, an die Produkte von IMCD geliefert werden, sei es in ursprünglicher Form oder als Zwischen- oder Endprodukt, den gleichen Verpflichtungen unterliegen, wie sie in diesem Artikel festgelegt sind, so dass alle Dritten in der Lieferkette bis hin zum Endverbraucher den gleichen strengen Anforderungen unterliegen.
- 9.4 Der Käufer verpflichtet sich, IMCD, seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Agenten und Vertreter von allen Schäden, Verlusten, Haftungen, Strafen, Kosten und Ausgaben, einschliesslich angemessener Anwaltsgebühren, die sich aus Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Forderungen, Urteilen oder Vergleichen ergeben, die aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels durch den Käufer entstehen, schad- und klaglos zu halten.

**Article 10 - HÖHERE GEWALT**

- 10.1 Wird IMCD aufgrund von höherer Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert, oder geht die Vertragserfüllung mit höheren Kosten einher, hat IMCD das Recht, den Vertrag für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt ganz oder teilweise auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise ohne ein richterliches Eingreifen aufzulösen, ohne dass IMCD zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet ist.
- 10.2 Der Begriff "höhere Gewalt" ist als jeder vorhersehbare oder unvorhersehbare Umstand zu verstehen, der IMCD dauerhaft oder vorübergehend an der Erfüllung des Vertrags hindert. Zu diesen Umständen gehören insbesondere Zahlungsunfähigkeit, gleich aus welchem Grund, Streiks, Aussperrungen, Unruhen, übermässiger Krankenstand des Personals, Produktionsunterbrechungen, Transportschwierigkeiten, Feuer und andere

- Betriebsstörungen, Einfuhr-, Ausfuhr- und Transportverbote, verspätete oder mangelhafte Lieferung durch die Lieferanten von IMCD und andere Ereignisse und andere nicht im Einflussbereich von IMCD liegende Ereignisse wie Überschwemmungen, Stürme, Natur- und/oder Nuklearkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg und/oder Kriegsgefahr, aber auch Änderungen der Gesetzgebung und/oder Massnahmen von Regierungen. Darüber hinaus kann sich IMCD immer auf höhere Gewalt berufen, wenn sich Produkte und/oder Personen, die von IMCD bei der Vertragserfüllung herangezogen werden, als ungeeignet erweisen.
- 10.3 Falls IMCD die Vertragserfüllung gemäss den Bestimmungen dieses Artikels aussetzt, wird der Käufer auf Verlangen von IMCD die im Vertrag vorgeschriebenen Akkreditive und/oder die gemäss Artikel 2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlichen Sicherheitsleistungen bis zum neuen Liefertermin verlängern.

**Article 11 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 11.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und/oder Aufrechnung in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten.
- 11.2 Wird die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist vollständig geleistet, gilt der Käufer von Gesetzes wegen als in Zahlungsverzug und hat auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe von 10 % Jahreszinsen oder den gesetzlichen Zinssatz zu zahlen, je nachdem, welcher Zinssatz höher ist.
- 11.3 Der Käufer hat IMCD seine tatsächlichen gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu ersetzen, einschliesslich Anwaltskosten, die infolge der nicht vollständigen und/oder nicht rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag entstanden sind, wobei der Käufer in jedem Fall verpflichtet ist, IMCD für eine solche Nichterfüllung mindestens aussergerichtliche Kosten in Höhe von 15 % des ausstehenden Betrages zu ersetzen (wobei der Käufer zustimmt, dass dies eine faire und angemessene Vorausschätzung ist).
- 11.4 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6.3 und Artikel 6.4 können Reklamationen an der Rechnungsstellung oder strittige Beträge nur innerhalb der Zahlungsfrist geltend gemacht werden. Reklamationen müssen schriftlich eingereicht werden. Reklamationen führen nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Käufers.
- 11.5 Unabhängig von allfälligen anderslautender Anweisungen des Käufers werden geleitetet Zahlungen zuerst auf die gerichtlichen Kosten, aussergerichtliche Inkassokosten und auf anfallende Zinsen angerechnet und danach auf die ausstehenden Kapitalbeträge, beginnend mit der ältesten Schuld.
- 11.6 Der Käufer kann an IMCD zahlbare ausstehende Beträge nicht mit eigenen Forderung gegenüber IMCD verrechnen.

**Article 12 – AUSSETZUNG UND AUSFLÖSUNG DES VERTRAGS**

- 12.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10 und unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz kann IMCD die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise aussetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, ohne dass es eines Gerichtsbeschlusses bedarf, und zwar durch eine schriftliche Mitteilung und ohne dass eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz besteht, wenn (eine begründete Vermutung besteht, dass):
- (a) der Käufer eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag, wie z. B. die Verpflichtung zur fristgerechten und vollständigen Zahlung, verletzt;
  - (b) eine Pfändung gegen den Käufer vorgenommen wird;
  - (c) dem Käufer Nachlassstundung gewährt wird;
  - (d) gegen den Käufer das Konkursbegehren gestellt oder der Konkurs eröffnet wird;
  - (e) der Käufer mit einem oder mehreren seiner Gläubiger eine Vereinbarung über den Verzicht oder die Stundung von Forderungen schliesst;
  - (f) der Käufer, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, verstirbt, unter Vormundschaft gestellt wird oder, sofern es sich um eine juristische Person handelt, falls ein Sachwalter eingesetzt wird; oder
  - (g) das Unternehmen des Käufers verkauft oder aufgelöst wird.
- Falls IMCD die Erfüllung des Vertrags gemäss Artikel 12.1 aussetzt, wird der Käufer auf Verlangen von IMCD die im Vertrag vorgeschriebenen Akkreditive und/oder die gemäss Artikel 2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlichen Sicherheitsleistungen bis zum neuen Liefertermin verlängern.
- 12.2 Falls IMCD den Vertrag gemäss Artikel 12.1 ganz oder teilweise auflöst, so kann IMCD die gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Produkte als sein Eigentum zurückfordern, unter Verrechnung bereits geleisteter Zahlungen und unbeschadet des Rechts auf Entschädigung.
- 12.3 Tritt einer der in Artikel 12.1 beschriebenen Fälle ein, werden alle vom Käufer IMCD gegenüber geschuldeten Beträge in voller Höhe und sofort fällig, ohne dass eine vorherige Mahnung erforderlich ist.
- 12.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen auszusetzen.

**Article 13 - EIGENTUMSVORBEHALT**

- 13.1 Die von IMCD an den Käufer gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller IMCD unter oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Käufer geschuldeten Beträge, einschliesslich Zinsen und Kosten, im Eigentum von IMCD. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Käufer nicht berechtigt, die Produkte ganz oder teilweise an Dritte zu verpfänden. Ferner hat der Käufer nicht das Recht, das Eigentum an den Produkten auf andere Weise als im Verlauf der normalen Geschäftstätigkeit oder Nutzung zu übertragen. Der Käufer ist auf Verlangen von IMCD verpflichtet, bei allen Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentums von IMCD erforderlich sind; insbesondere ermächtigt der Käufer IMCD mit Abschluss des Vertrags, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentums in öffentlichen Registern, Büchern und dergleichen gemäss den einschlägigen nationalen Gesetzen vorzunehmen und alle damit verbundenen Formalitäten zu erfüllen.
- 13.2 Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte sorgfältig und als Eigentum von IMCD gekennzeichnet aufzubewahren und die Produkte gegen Beschädigung und Diebstahl zu versichern.
- 13.3 Tritt einer der in Artikel 12.1 beschriebenen Umstände auf, so ist IMCD berechtigt, die Produkte, welche in seinem Eigentum stehen, auf Kosten des Käufers vom jeweiligen Aufbewahrungsort selbst zurückzuholen oder von Dritten zurückholen zu lassen. Der Käufer wird vollumfänglich mit IMCD kooperieren und berechtigt IMCD hiermit unwiderruflich, die vom oder für den Käufer benutzten Räumlichkeiten im Falle des Eintretens dieser Umstände zu betreten oder betreten zu lassen.
- 13.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, sich auf ein Retentionsrecht in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäss Artikel 13.2 entstandenen Kosten zu berufen oder diese Kosten mit seiner eigenen Leistung zu verrechnen.
- 13.5 Wenn der Käufer aus den ihm von IMCD gelieferten Produkten ganz oder teilweise ein neues Produkt schafft, hat IMCD Miteigentum und Rechte

am neuen Produkt im Verhältnis des Werts der verarbeiteten oder vermischten Produkte von IMCD zum Wert des neuen Produkts. Darüber hinaus verwahrt der Käufer das Produkt (teilweise) für IMCD, wobei IMCD stets Eigentümer im Verhältnis zu seinem Miteigentumsanteil bleibt, bis alle genannten Verpflichtungen in Artikel 13.1 erfüllt wurden.

**Article 14 - GEISTIGES EIGENTUM**

- 14.1 Der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen führen nicht zur Gewährung, Übertragung von oder Vergabe einer Lizenz an geistigen Eigentums an den Käufer.
- 14.2 Der Käufer gewährleistet gegenüber IMCD jederzeit, dass die Verwendung von Daten, Spezifikationen oder Materialien, welche der Käufer IMCD zur Verfügung stellt, nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst oder Rechte Dritter verletzt, und wird IMCD in diesem Zusammenhang schadlos halten.

**Article 15 - VERTRAULICHKEIT**

Falls IMCD dem Käufer Zugang gewährt zu Forschungs-, Entwicklungs-, technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen geschäftlichen Informationen oder "Know-how" vertraulicher Art offenlegt oder zugänglich macht, sei dies in schriftlicher oder anderer Form, so ist der Käufer verpflichtet, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und darf diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IMCD weder direkt noch indirekt nutzen oder sie zu irgendeinem Zeitpunkt an Dritte weitergeben. Falls der Käufer und IMCD eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen haben, gehen die Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung den Bestimmungen des vorliegenden Artikels vor.

**Article 16 - SALVATORISCHE KLAUSEL**

Falls eine Bestimmung im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach irgendeiner Bestimmung einer Rechtsordnung gesetzeswidrig, ungültig, nicht verbindlich oder nicht durchsetzbar ist oder wird (jeweils ganz oder teilweise),

a) so gilt diese Bestimmung im Umfang ihrer Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit, fehlenden Verbindlichkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit nicht als Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags, wobei die Rechtmässigkeit, Gültigkeit, Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt bleibt; und

b) so kommt zwischen IMCD und dem Käufer eine Bestimmung zur Anwendung, welche rechtmässig, gültig, verbindlich und durchsetzbar sowie in Inhalt und Zweck der ursprünglichen Bestimmung so ähnlich ist wie möglich.

**Article 17 - MITTEILUNGEN**

- 17.1 Jede Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung, die einer Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zugestellt werden muss, bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei zuzustellen:
- (a) persönlich oder per geschäftlichem Kurierdienst an ihren Hauptsitz mit einer Kopie an ihren eingetragenen Sitz (falls es sich um eine Gesellschaft handelt) oder (in jedem anderen Fall) an die im Vertrag angegebene oder anderweitig von einer Partei angegebene Adresse; oder
- (b) per Fax oder E-Mail an die Hauptfaxnummer bzw. Haupt-E-Mail-Adresse der anderen Partei.
- 17.2 Jede Mitteilung oder sonstige Kommunikation gilt als ordnungsgemäss empfangen, wenn sie persönlich zugestellt wird, zu dem Zeitpunkt, an dem sie an der angegebenen Adresse abgegeben wird oder wenn sie durch einen geschäftlichen Kurierdienst zugestellt wird, an dem Datum und zu dem Zeitpunkt, an dem der Empfangsbeleg des Kurierdienstes unterzeichnet wird, oder wenn sie per Fax oder E-Mail zugestellt wird, am nächsten Werktag nach der Übermittlung.

**Article 18 - ÜBERTRAGUNG**

- 18.1 IMCD ist jederzeit berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzutreten, zu übertragen, zu belasten, weiterzugeben oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen und seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in beliebiger Weise an Dritte weiterzugeben oder zu delegieren.
- 18.2 Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IMCD seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abtreten, übertragen, belasten, weitervergeben oder in sonstiger Weise damit umgehen.

**Article 19 - KEINE PARTNERSCHAFT UND KEINE RECHTE DRITTER**

Diese Vereinbarung stellt weder eine Partnerschaft oder ein Joint Venture jeglicher Art zwischen den Parteien dar, noch macht sie eine Partei zum Vertreter einer anderen Partei für irgendeinen Zweck. Keine Partei hat die Befugnis, als Vertreter für die andere Partei zu handeln oder diese in irgendeiner Weise zu binden. Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, hat keine Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag.

**Article 20 - VERZICHT UND KUMULATIVE RECHTSMITTEL**

Ein Verzicht auf ein Recht aus dem Vertrag ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Verletzung oder Nichterfüllung. Kein Unterlassen oder Verzug einer Partei bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz stellt einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar und schliesst dessen weitere Ausübung nicht aus oder schränkt sie ein. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels schliesst die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht aus oder schränkt sie nicht ein. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Rechte, die sich aus dem Vertrag ergeben, kumulativ und schliessen die gesetzlich vorgesehenen Rechte nicht aus.

**Article 21 - BEVOLLMÄCHTIGUNG**

Der Käufer sichert IMCD zu und gewährleistet, dass der Unterzeichner des Vertrags ordnungsgemäss vom Käufer bevollmächtigt wurde und dass der Vertrag nach seiner Unterzeichnung eine gültige und rechtsverbindliche Vereinbarung des Käufers darstellt, die gegen den Käufer in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen durchsetzbar ist. Insbesondere sichert der Käufer zu und gewährleistet, dass der Unterzeichner der Vereinbarung die Befugnis hat, den Käufer an eine Schiedsvereinbarung im Sinne von Artikel 22 zu binden.

**Article 22 - ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Auf alle Verträge und auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf jedes ausservertragliche Schuldverhältnis, das sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht anwendbar.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

IMCD Switzerland AG

Version: 17 May 2021

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des schweizerischen Kollisionsrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, einschliesslich Streitigkeiten über deren Bestehen und Gültigkeit, sind in einem Schiedsverfahren nach den Swiss Rules of International Arbitration zu entscheiden. In diesem Zusammenhang gilt das Folgende:

- a) Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- c) Das Schiedsgericht entscheidet in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht.
- d) Jeder Schiedsspruch oder jede Entscheidung ist endgültig und für die Parteien bindend.
- e) Ein Schiedsspruch oder ein Teil davon darf in keiner Form veröffentlicht werden.

IMCD darf Streitigkeiten im Sinne dieses Artikels 22 auch dem zuständigen Gericht in Zürich zur Entscheidung vorlegen.